

Gemeinde Steinbergkirche

anerkannter Erholungsort
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Steinbergkirche, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche



Steinbergkirche, 20.02.2020

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

Sitzungstermin: Montag, 02.03.2020, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 14.01.2020
4. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Einwohnerfragestunde
6. Verpflichtung eines Gemeindevertreters
7. Neubesetzung von Ausschüssen der Gemeinde Steinbergkirche **2020-14GV-150**
8. Bestätigung und Ernennung des stellv. Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Großquern **2020-14GV-152**
9. Bestätigung, Ernennung und Vereidigung des Ortswehrführers sowie des stellvertretenden Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hattlund-Kalleby **2020-14GV-149**
10. Bestätigung und Ernennung des Ortswehrführers sowie des stellvertretenden Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Roikier-Friedrichstal
11. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2020 der Freiwilligen Feuerwehren Steinbergkirche **2020-14GV-151**
12. Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche **2020-14GV-146**
57. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche (Wohngebiet Bredegatter Straße)

- Aufstellungsbeschluss
13. Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche **2020-14GV-147**
B-Plan Nr. 24 "Bredegatter Straße"
Erneuter Aufstellungsbeschluss
14. Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VB) Nr. 22 "Masterplan
Scheersberg" (Erweiterung Bettenhaus)
Abwägungsbeschluss
Satzungsbeschluss
15. Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche **2020-14GV-144**
4. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 (Erweiterung Amtsgebäude)
Aufstellungsbeschluss
16. Vorstellung der Partnerschaft mit der Gemeinde Klinck durch Herrn
Klaus Jürgensen
17. Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung der **2020-14GV-145**
Gemeinde Steinbergkirche über die Entschädigung der Ehrenbeamten
und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde
ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)
18. Beratung und Beschluss über die Erhöhung des Haushaltsansatzes **2020-14GV-148**
"Zuschuss an den Seniorenbeirat"
19. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von
Sanierungsarbeiten am Plattenweg Aberland
20. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe zur Herstellung einer
Muldenrinne in Roikier
21. Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen am Fußweg
Nübelfeld-Kalleby
22. Beratung und Beschlussfassung über die Wegeunterhaltung
(Banketten und Gräben) 2020
23. Beratung und Beschlussfassung über die Bezuschussung der Sanierung
eines Teilstückes des Fußweges im Ortsteil Hattlund
24. Verschiedenes

gez. Johannes Erichsen
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Neubesetzung von Ausschüssen der Gemeinde Steinbergkirche
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 13.02.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Wahl)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
---	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Frau Sandra Bocola hat ihr Mandat in der Gemeindevertretung mit Wirkung vom 02.02.2020 aufgegeben.

Für folgende Ausschüsse der Gemeinde sind Positionen neu zu besetzen:

- a) Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss
- b) Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses
- c) Mitglied im Finanzausschuss sowie
- d) stellvertretender Vorsitz des Finanzausschusses
- e) Mitglied im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt der Gemeinde Steinbergkirche

Aufgrund des Nachrückens von Finn Schlömer in die Gemeindevertretung scheidet er gemäß § 46 Absatz 3 GO aus dem Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung sowie aus dem Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur aus. Hier ist die Nachbesetzung jeweils eines bürgerlichen Mitglieds erforderlich.

Herr Schlömer hatte im Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung den Vorsitz inne. Auch diese Position ist nachzubesetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche wählt:

- a) in den Rechnungsprüfungsausschuss
- b) als Mitglied im Finanzausschuss
- c) als Mitglied im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt der Gemeinde Steinbergkirche

Als bürgerliches Mitglied wird gewählt:

- a) in den Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung
- b) in den Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche wählt:

- a) für den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses
- b) für den stellvertretenden Vorsitz des Finanzausschusses der Gemeinde Steinbergkirche
- c) für den Vorsitz des Ausschusses für Bauen, Planen und Städtebauförderung

Anlagen:

Betreff

**Bestätigung und Ernennung des stellv. Ortswehrführers der
Freiwilligen Feuerwehr Großquern**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

20.02.2020

Sachbearbeitung:

Sandra Legant

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

02.03.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortswehr Großquern hat gemäß Ihrer Satzung am 31.01.2020 Herrn Thomas Tramsen zum stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Großquern gewählt.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes vom 10.02.1996 stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche als Träger des Brandschutzes der Wahl von Thomas Tramsen zum stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Großquern zu.

Anlagen:

Betreff

**Bestätigung, Ernennung und Vereidigung des Ortswehrführers
sowie des stellvertretenden Ortswehrführers der Freiwilligen
Feuerwehr Hattlund-Kalleby**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

11.02.2020

Sachbearbeitung:

Sandra Legant

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

02.03.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortswehr Hattlund-Kalleby hat gemäß Ihrer Satzung am 07.02.2020 Herrn Daniel Goslowski zum Ortswehrführer und Herrn Daniel Lemke zum stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Hattlund-Kalleby gewählt.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes vom 10.02.1996 stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche als Träger des Brandschutzes der Wahl von Daniel Goslowski zum Ortswehrführer und Daniel Lemke zum stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Hattlund-Kalleby zu.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2020 der Freiwilligen Feuerwehren Steinbergkirche

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 20.02.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	02.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat der Wehrvorstand für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, welcher alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Der Einnahme- und Ausgabeplan wird nach § 2 a Abs. 3 BrSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Satzungen für Sondervermögen der Gemeinde Steinbergkirche für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehren von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche stimmt den Einnahme- und Ausgabeplänen 2020 der Freiwilligen Feuerwehren zu. Die Einnahme- und Ausgabepläne treten damit in Kraft.

Anlagen:

Betreff

**Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
57. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der
Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche (Wohngebiet
Bredegatter Straße)
Aufstellungsbeschluss**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 05.02.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)	18.02.2020	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	02.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Gemeinde das Ziel, eine erste planerische Grundlage für die Entwicklung von Wohnbauflächen, eines Allgemeinen Wohngebiets südlich der Bredegatter Straße zu schaffen. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) dienen vorwiegend dem Wohnen. Für diesen Zweck wird eine in der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes als Parkanlage dargestellte Fläche sowie eine gemischte Baufläche in Wohnbaufläche umgewandelt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird für das Gebiet südlich der Bredegatter Straße, östlich des Schosterwegs und westlich der Kanonenstraße die 57. Änderung aufgestellt. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes - im Parallelverfahren - geschaffen. Der Plangeltungsbereich ist in der beiliegenden Übersicht dargestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll die Ing.-Gemeinschaft Sass & Kollegen, Albersdorf beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

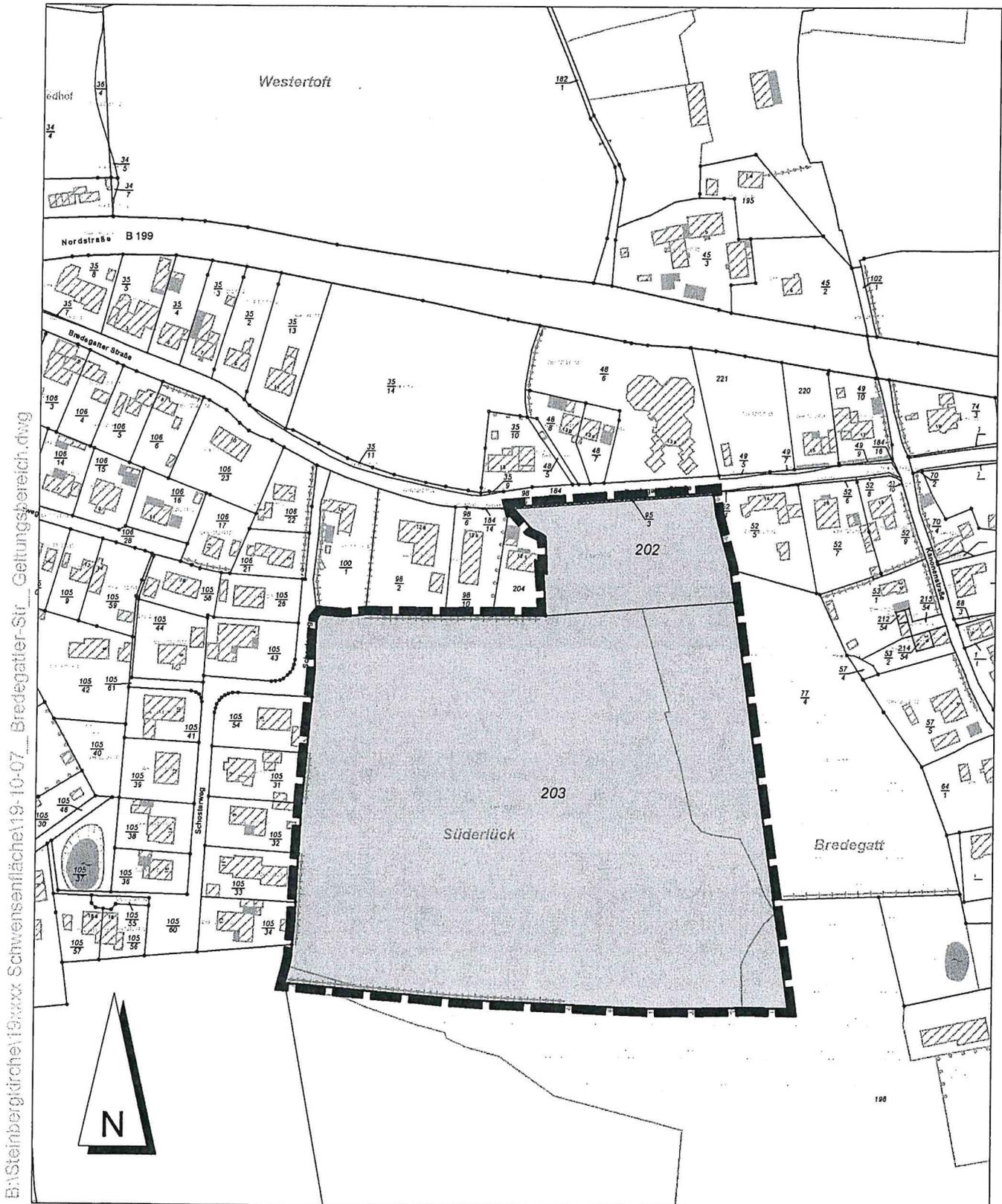
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Anlagen:

Übersichtskarte Geltungsbereich

Gemeinde Steinbergkirche

57. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche
(Wohngebiet Bredegatter Straße)
Geltungsbereich



E:\Steinbergkirche\19\wxx Schwensenfläche\19-10-07_Bredegatter-Str_Geltungsbereich.dwg

Maßstab 1:2.500

Betreff

**Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
B-Plan Nr. 24 "Bredegatter Straße"
Erneuter Aufstellungsbeschluss**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

05.02.2020

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Sitzungstermin

Status

Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde
Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)

18.02.2020

Ö

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

02.03.2020

Ö

Sachverhalt:

Der erneute Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 24 ist erforderlich, da das vormals angestrebte Verfahren nach § 13 b BauGB aufgrund der Größe des Plangebiets nicht angewendet werden kann.

Die Gemeinde Steinbergkirche plant die Ausweisung von Wohnbauflächen. Zu diesem Zweck ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 geplant. Es handelt sich hierbei um das Gebiet südlich der Bredegatter Straße, östlich des Schosterwegs und westlich der Kanonenstraße. Es ist ein allgemeines Wohngebiet geplant. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:

1. Für das Gebiet südlich der Bredegatter Straße, östlich des Schosterwegs und westlich der Kanonenstraße wird der Bebauungsplan Nr. 24 „Bredegatter Straße“ aufgestellt. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets geschaffen werden. Der Plangeltungsbereich ist in der beiliegenden Übersicht dargestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll die Ing.-Gemeinschaft Sass & Kollegen, Albersdorf beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

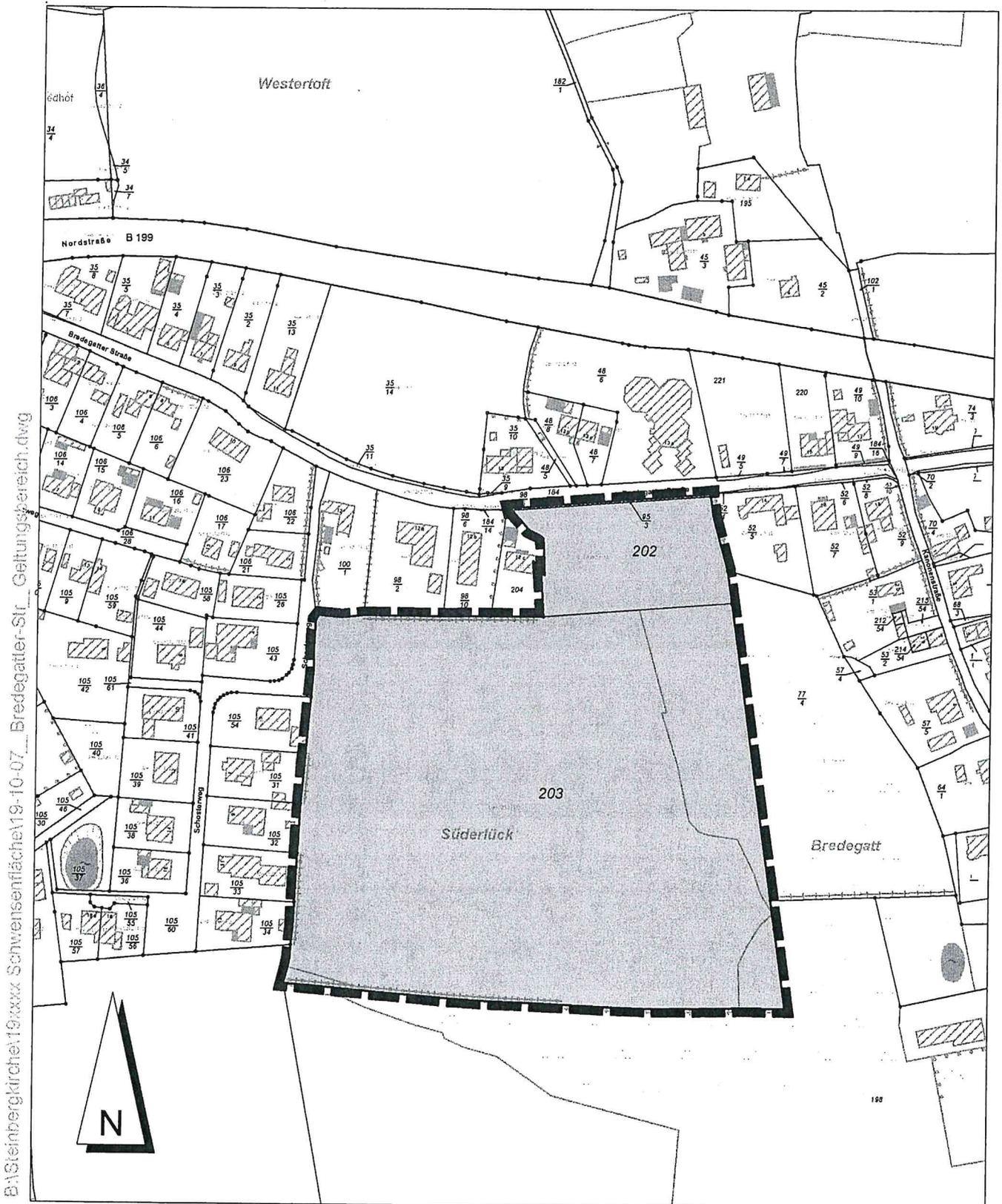
Anlagen:

Übersichtskarte, Geltungsbereich

Gemeinde Steinbergkirche

B-Plan Nr. 24 „Bredegatter Straße“

Geltungsbereich



B:\Steinbergkirche\19xxxx Schwensenflächen\19-10-07_Bredegatter-Str_Geltungsbereich.dwg

Maßstab 1:2.500

Betreff

**Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
4. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 (Erweiterung Amtsgebäude)
Aufstellungsbeschluss**

Sachbearbeitende Dienststelle: Bauamt	Datum 28.01.2020
Sachbearbeitung: Dirk Petersen	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)	18.02.2020	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	02.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Das Amt Geltinger Bucht beabsichtigt, das Amtsgebäude zu erweitern. Vorgesehen ist eine bauliche Entwicklung auf die südlich angrenzende Freifläche.

Im bestehenden B-Plan Nr. 4 (2. Änd.) sind diese Flächen entsprechend ihrer Nutzung als Grünfläche / Regenrückhaltebecken festgesetzt (vgl. anliegenden Planausschnitt). Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben zu schaffen, ist daher die Änderung des B-Planes erforderlich. Der Plan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden; der Flächennutzungsplan kann dann im Wege der Berichtigung angepasst werden (also ohne eigenständiges Planänderungsverfahren).

Mit dem Aufstellungsbeschluss leitet die Gemeindevertretung das formelle Bauleitplanverfahren ein.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung empfiehlt folgendes:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:

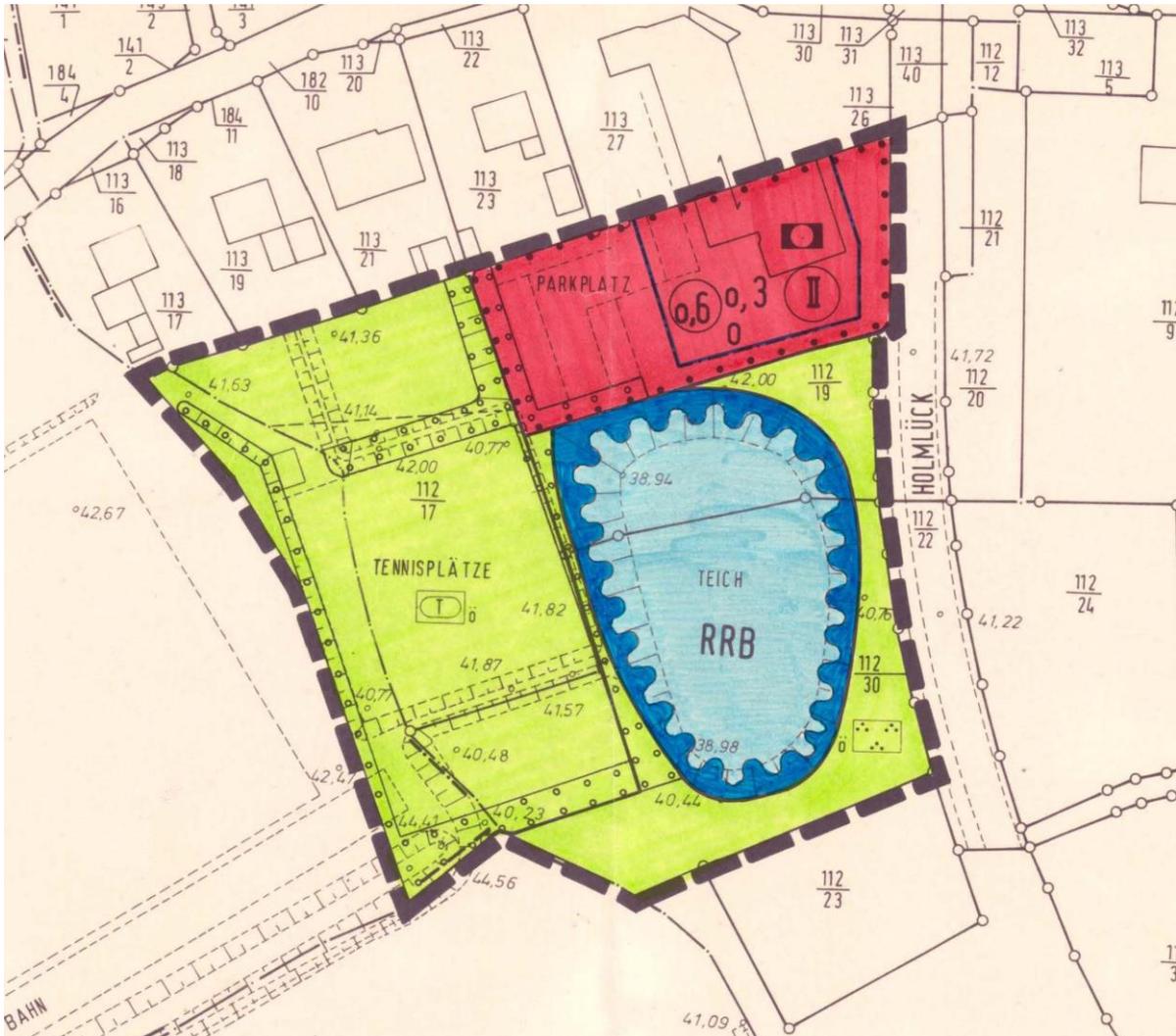
1. Für das Grundstück der Amtsverwaltung und die südlich angrenzende Freifläche (vgl. anlg. Übersichtskarte) wird die 4. Änderung des B-Planes Nr. 4 aufgestellt. Wesentliches Planungsziel ist es, für die bauliche Erweiterung des Amtsgebäudes die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll das Planungsbüro GR Zwo aus Flensburg beauftragt werden.
5. Die mit der Planung verbundenen Kosten trägt die Gemeinde Steinbergkirche in ihrer Funktion als ländlicher Zentralort und im Rahmen der Ausgleichsfunktion gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden.

Anlagen:

- B-Plan Nr. 4 (2. Änderung), Planausschnitt
- B-Plan Nr. 4 (4. Änderung), Geltungsbereich der Planänderung

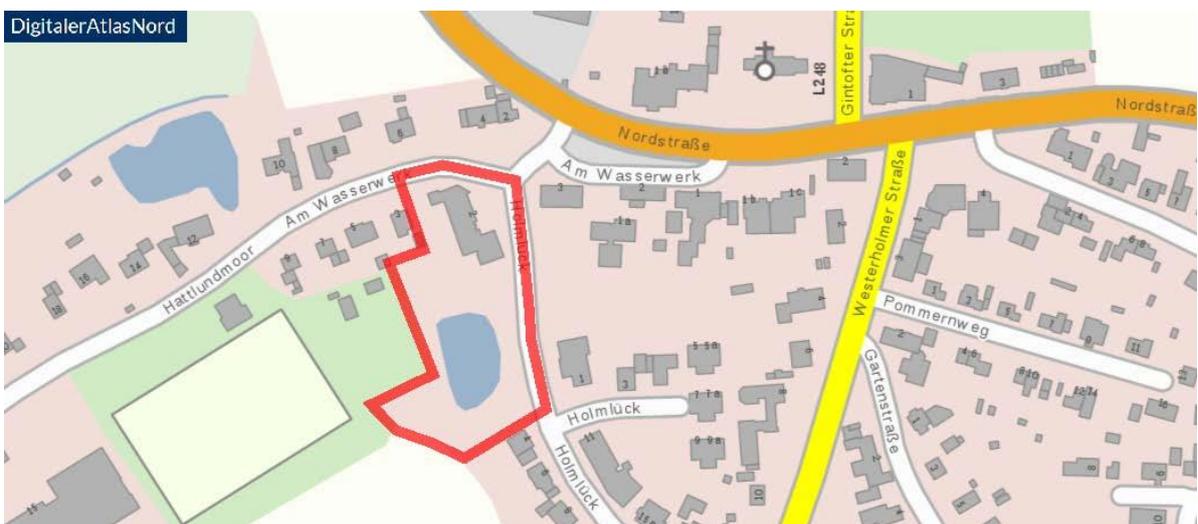
**Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
hier: 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 (Erweiterung Amtsgebäude)**

Anlage



Aktuell gültiger B-Plan Nr. 4 (2. Änderung)

o.M.



Übersichtskarte mit Geltungsbereich der Planänderung

o.M.

Betreff

Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Fachbereich II

Datum

29.01.2020

Sachbearbeitung:

Rosemarie Marxen-Bäumer

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

02.03.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Der neue Seniorenbeirat hat sich konstituiert.

In den Gesprächen hat sich herausgestellt, dass die Mitglieder davon ausgehen, dass sie ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde erhalten. (§ 4 der Geschäftsordnung) Nach der zurzeit gültigen Satzung ist das nicht der Fall, die Satzung enthält keine Regelungen für die Mitglieder von Beiräten.

Mit Schreiben vom 01.02.2020 stellt der Seniorenbeirat der Gemeinde Steinbergkirche den Antrag, die Entschädigungssatzung der Gemeinde Steinbergkirche um die Entschädigung der / des Vorsitzenden des Seniorenbeirates sowie der weiteren Mitglieder des Seniorenbeirates zu ergänzen.

Nach § 9 Absatz 1 Nr. 8 und 10 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) können Vorsitzende von Beiräten nach § 47 d Gemeindeordnung (GO) sowie deren Stellvertretende und Mitglieder der Beiräte nach § 47 d GO sowie deren Stellvertretende eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld erhalten. Dabei darf gemäß § 9 Absatz 2 EntschVO die Höhe der Aufwandsentschädigung für die jeweilige Funktion den in § 6 für die betreffende kommunale Körperschaft (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden) nicht erreichen und soll in einem angemessenen Abstand zum Höchstbetrag stehen.

Im **Amt Langballig** haben die Gemeinden Wees und Munkbrarup in ihren Satzungen Regelungen für die Mitglieder von Beiräten.

Danach erhält der / die Vorsitzende des Beirates der Gemeinde nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 € monatlich.

Die Beiratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 2,50 € bzw. 5,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen in der beratenen Fassung.

Anlagen:

**3. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche
über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Mitglieder der Gemeindevertretung
sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinbergkirche folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 31.05.2013 erlassen:

§ 1 Änderungen

Es wird folgender § 9 eingefügt.

§ 9 Vorsitzende und Mitglieder eines Beirats

- (1) Die oder der Vorsitzende eines Beirats der Gemeinde erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR.

Der bisherige § 9 Personenbezeichnungen wird § 10.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinbergkirche, den

Johannes Erichsen
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Erhöhung des Haushaltsansatzes "Zuschuss an Seniorenbeirat"
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 05.02.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	02.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Steinbergkirche hat mit Datum vom 02.02.2020 einen Antrag auf Erhöhung des Haushaltsansatzes „Zuschuss an Seniorenbeirat“ gestellt.

Aktuell beträgt der Ansatz 500 €. Der Seniorenbeirat bittet, diesen Ansatz für das Haushaltsjahr 2020 überplanmäßig auf 2.000 € zu erhöhen, da in diesem Jahr erste Maßnahmen der Seniorenarbeit umgesetzt werden sollen. Die Erhöhung des Ansatzes ergibt sich u.a. aus folgenden Positionen:

- eine kostengünstige Information der Senior*innen soll unter einer eigenen Domain erfolgen
- eine Fragenbogenaktion zur Abfrage der Bedürfnisse für ein besseres, altersgerechtes Leben in der Gemeinde Steinbergkirche soll durchgeführt werden. Für diese Fragebogenaktion (Kopien, Briefumschläge, Porto) werden Kosten von mindestens 1.000 € veranschlagt.
- Büromaterialien
- Referentenkosten für Veranstaltungen
- Reisekosten für die Fahrten zu Veranstaltungen und Fortbildungen der Arbeitsgemeinschaft der Seniorenbeiräte im Kreis Schleswig-Flensburg und zum Landesseniorenrat

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Erhöhung des Haushaltsansatzes „Zuschuss an Seniorenbeirat“ nach den vorliegenden Informationen überplanmäßig auf einen Betrag von €.

Anlagen: